



SONDERBERATUNGSSTANDPUNKT

GEMEINSAMER JAHRESBETRAG NACH DEM PFLEGEUNTERSTÜTZUNGS- UND ENTLASTUNGS-GESETZ (PUEG)

Zusammenfassung

Das Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG) aus dem Jahr 2023 beinhaltet zahlreiche rechtliche Neuerungen und Veränderungen. Dazu gehören auch Anpassungen im Leistungsrecht der Pflegeversicherung, die erst zum 01.07.2025 in Kraft treten.

Für Menschen mit Pflegebedarf und deren Angehörige relevant ist die flexiblere Handhabung der Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege durch den sogenannten "Gemeinsamen Jahresbetrag".

Die generelle Steigerung der Leistungsbeiträge der Pflegeversicherung um 4,5 % zum 01.01.2025 ist in diesem Beratungsstandpunkt als bekannt vorausgesetzt. Zum 01.01.2028 ist eine weitere Erhöhung geplant, dann werden die Beträge der Geld- und Sachleistungen entsprechend der Preisentwicklung automatisch dynamisiert.

Inhalt

- » Gemeinsamer Jahresbetrag
- » Anrechnung bereits verwendeter Leistungsbeträge
- » Informationspflicht der Pflegeeinrichtungen
- » künftige Änderungen nach dem PUEG
- » hilfreiche Links

Gemeinsamer Jahresbetrag (§42a SGB XI)

Was für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren mit den Pflegegraden 4 und 5 schon seit dem 01.01.2024 gilt, trifft ab dem 01.07.2025 auch für alle anderen Personen ab Pflegegrad 2 zu.

Menschen mit Pflegebedarf ab Pflegegrad 2 steht dann **für Verhinderungs- und/oder Kurzzeitpflege** ein **jährlicher Betrag** von bis zu **3.539** Euro zur Verfügung. Dieser führt die bisherigen getrennten Leistungsbeträge der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zusammen. Dieser "Gemeinsame Jahresbetrag" (§ 42a SGB XI) kann flexibel für beide Leistungsarten eingesetzt werden. Das bedeutet, dass die bisherigen Höchstbeträge pro Kalenderjahr von 1.854 Euro für die Kurzzeitpflege und 1.685 Euro für die Verhinderungspflege entfallen. Damit entfällt auch die Umwidmungsmöglichkeit der



ungenutzten Leistungen der Kurzzeitpflege in Verhinderungspflege von bis zu 843 Euro. So stehen für die Verhinderungspflege 1.011 Euro mehr zur Verfügung als bisher.

Ab dem 01.07.2025 werden die in Anspruch genommenen Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege auf den Gemeinsamen Jahresbetrag angerechnet. Die Dauer für die ganztägige Verhinderungspflege ist von sechs auf acht Wochen pro Jahr erhöht. Zudem entfällt ab dem 01.07.2025 das Erfordernis einer sechsmonatigen Vorpflegezeit vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege. Damit kann der Anspruch auf Verhinderungspflege – ebenso wie bereits der Anspruch auf Kurzzeitpflege – künftig unmittelbar ab Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2 genutzt werden.

Zusammenfassend gilt:

- der "Gemeinsame Jahresbetrag" von 3.539 Euro steht für beide Leistungsarten (Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege) zusammen pro Jahr zur Verfügung.
- bis zum 30.06.2025 in Anspruch genommene Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege werden auf den Gemeinsamen Jahresbetrag angerechnet.
- die Verhinderungspflege kann bis zu 8 Wochen je Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.
- Ersatzpflegepersonen, die bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder im gleichen Haushalt leben, können bei der Pflegekasse jährlich Leistungen bis zur Höhe des **zweifachen Pflegegeldbetrages** beantragen plus Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Verdienstaufschlag bis zu 3.539 Euro.
- das Pflegegeld wird während der ganztägigen Verhinderungspflege bis zu acht Wochen je Kalenderjahr zur Hälfte weitergezahlt. Bei Kombinationsleistungen wird die Hälfte des vor Beginn der ganztägigen Verhinderungspflege bezogenen anteiligen Pflegegeldes weitergezahlt.
- die Vorpflegezeit von 6 Monaten bei der Verhinderungspflege entfällt.



Gut zu wissen

Die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege bleiben bestehen. Verhinderungspflege kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Pflegeperson vorübergehend an der Pflege gehindert ist und die pflegebedürftige Person mindestens Pflegegrad 2 hat. Eine vorherige Antragstellung vor Durchführung der Verhinderungspflege ist nicht erforderlich. Wie bisher müssen gegenüber der Pflegekasse die erbrachten Leistungen und deren Kosten nachgewiesen werden.



Anrechnung bereits verwendeter Leistungsbeträge

Die Leistungsbeträge, die für Verhinderungs- und/oder Kurzzeitpflege vom 01.01.2025 bis einschließlich 30.06.2025 verbraucht wurden, werden auf den Leistungsbetrag des Gemeinsamen Jahresbetrags für das Jahr 2025 angerechnet. Das heißt, jeder Euro, der in der ersten Jahreshälfte 2025 für die Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege verbraucht wurde, wird vom Gemeinsamen Jahresbetrag nach § 42a SGB XI abgezogen. Nicht nur die Höhe, sondern auch die Dauer der bereits in Anspruch genommenen Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege werden auf den ab dem 01.07.2025 geltenden Anspruch nach § 42a SGB XI angerechnet. Dabei wird weder hinsichtlich der Höhe noch der Leistungsart der in Anspruch genommenen Leistungen differenziert.

Beispiel:

1.391,50 Euro Kostenübernahme im Rahmen der Kurzzeitpflege für 23 Kalendertage im März 2025. Diese werden auf den Gemeinsamen Jahresbetrag ab dem 01.07.2025 angerechnet. Der verbleibende Anspruch ab dem 01.07.2025 beträgt 2.147,50 Euro (3.539-1.391,50) für eine Dauer von 33 (56-23) Kalendertagen.

Nimmt eine pflegebedürftige Person Leistungen der Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Anspruch, so kann der Gemeinsame Jahresbetrag ab dem 01.07.2025 verwendet werden.

Beispiel:

Es wird ganztägige Verhinderungspflege vom 01.06.2025 bis 03.07.2025 (33 Kalendertage) erbracht und Aufwendungen von 2.412,30 Euro (täglich 73,10 Euro) nachgewiesen. Es wurden bereits im Februar Leistungen der Verhinderungspflege in Höhe von 500,00 Euro in Anspruch genommen.

Der noch verfügbare Restbetrag der Verhinderungspflege in Höhe von 1.185 Euro (1.685 Euro – 500 Euro) kann um den nicht verwendeten Betrag der Kurzzeitpflege von 843 Euro erhöht werden. Damit stehen 2.028 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wurde am 28.06.2025 überschritten, für den 29.06. und 30.06.2025 wird aufgrund der selbst sichergestellten Pflege Pflegegeld gezahlt. Ab 01.07.2025 werden die bereits in Anspruch genommenen Leistungen auf den Gemeinsamen Jahresbetrag angerechnet (3.539 Euro – 500 Euro - 2.028 Euro), so dass ein Restbetrag von 1.011 Euro vorhanden ist. Aus diesem werden die Leistungen der Verhinderungspflege vom 01.07. bis 03.07.2025 (219,30 Euro) verwendet. So bleibt für das restliche Jahr ein Anspruch von 791,70 Euro auf den Gemeinsamen Jahresbetrag.

Sind die „alten“ Leistungsbeträge der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege bereits vor dem 01.07.2025 ausgeschöpft, so steht ab dem 01.07.2025 ein gegebenenfalls vorhandener Restanspruch des Gemeinsamen Jahresbetrags zu Verfügung.¹

¹ Beispiele aus: [Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene](#)



Informationspflicht der Pflegeeinrichtungen

Werden Leistungen der Verhinderungspflege durch Pflegeeinrichtungen wie ambulanten Pflegediensten oder Betreuungsdiensten erbracht, müssen diese die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person bis spätestens zum Ende des folgenden Monats über die Dauer und die entstandenen Kosten informieren. Werden Leistungen der Kurzzeitpflege erbracht, ist dies der Pflegekasse ebenfalls bis zum Ende des folgenden Monats anzuzeigen.

Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, der pflegebedürftigen Person nach der erbrachten Leistung umgehend eine schriftliche Aufstellung der entstandenen Kosten auszuhändigen. Aus dieser Übersicht muss klar hervorgehen, welcher Anteil der Aufwendungen über den Gemeinsamen Jahresbetrag abgerechnet werden soll.

Diese Informationspflicht gilt nicht für Personen wie nahe Verwandte oder Verschwägerter, Freunde, Nachbarn oder Einzelhelfende.

Künftige Änderungen

Ab dem 01.01.2028 wird eine weitere Anhebung der Leistungen in der Sozialen Pflegeversicherung wirksam. Diese erfolgt nicht mehr durch Einzelentscheidungen des Gesetzgebers, sondern orientiert sich an dem im § 30 PUEG festgelegten Mechanismus: Grundlage ist die durchschnittliche Kerninflationsrate der drei dem Anpassungsjahr vorangehenden Kalenderjahre, sofern für diese bereits vollständige Daten vorliegen.

Mit dieser Regelung wird eine regelmäßige und planbare Anpassung aller Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung eingeführt. Ziel ist es, die Leistungen dauerhaft an die tatsächlichen Preisentwicklungen anzupassen und damit die Kaufkraft der Pflegeleistungen zu sichern.

Das für Sie zuständige Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz NRW finden Sie unter:

www.alter-pflege-demenz-nrw.de/regionalbueros/



Weitere hilfreiche Links:

[Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege \(Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz\)](#)

[Bundesministerium für Gesundheit: Fragen und Antworten zum PUEG](#)

[Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene](#)

[Verbraucherzentrale: Gemeinsamer Jahresbeitrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege](#)



Impressum

Herausgeber:

Fach- und Koordinierungsstelle der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz - *Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW*

im Kuratorium Deutsche AltershilfeKDA gGmbH,
Regionalbüro Köln
Gürzenichstraße 25, 50667 Köln
Tel. 030/221 82 98 -27
E-Mail: info@rb-apd.de

Website: www.alter-pflege-demenz-nrw.de

Instagram: @alterpflegedemenz

© 2025

Verantwortlich für die Inhalte:

Kompetenzgruppe Pflegeberatung

Weitere Informationen zur Kompetenzgruppe und deren Ansprechpartner:innen finden Sie unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/akteure/themen/pflegeberatung>

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN

